

„Worum es eigentlich geht“

Der Versuch eines arbeitsfeldbezogenen Problemaufrisses von Berufsgruppen im Spannungsfeld eines aufgabenbedingten Informationsbedarfs (ggf. gesetzlichen Ermittlungs- oder Hilfeantrag) und des Datenschutzes, eingebettet in das Recht auf „informelle Selbstbestimmung“ des jungen Menschen.

Als Jugendamtsmitarbeiter im Aufgabenfeld der Jugendhilfe im Strafverfahren befindet sich ein Großteil der hier Anwesenden fast tagtäglich im Spannungsfeld zwischen den ureigensten Aufgaben der Jugendhilfe, so wie sie in §§ 1, 2, 52 SGB VIII manifestiert sind und den Ihnen nach §§ 2 Abs. 1, 38 JGG obliegenden Jugendstrafverfahrensregelungen, welche auch unterstützende Ermittlungshilfe, Kontroll- und Meldeaufgaben an die Justiz beinhalten.

So kann ein jeder von uns in die Situation gelangen, wo er aus unterschiedlichen Gründen, z.B. im Gespräch mit dem jungen Menschen Informationen zum konkreten Tatvorwurf erlangt oder ihm gar etwas von anderen strafbaren Handlungen mitgeteilt wird. Was tun, wie gehe ich damit um?

Es ist klar und allgemeiner Standard, dass zu Beginn der Kontaktaufnahme der junge Mensch darauf hingewiesen wird, dass einem als Jugendgerichtshelfer kein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht und was dies bedeuten kann. Darüber hinaus wird er auch über die aufgabenbedingte Rolle der Jugendgerichtshilfe unterrichtet. Trotzdem, sei es aus Unbedachtsamkeit, Prahlerei oder Unkenntnis, Informationen fließen – und nun?

Anzeige erstatten, die gewonnenen Informationen mit in die Stellungnahme einfließen lassen, sie explizit erwähnen oder „vergessen“?

Es kommt auch sachsenweit vereinzelt vor, dass z.B. Anfragen seitens der Polizei bezüglich aktueller Telefonnummern von Tatverdächtigen (insbesondere Handynummern) gestellt werden bzw. sofern sie bei ihrem festen Wohnsitz nicht angetroffen werden, Rückfragen über den aktuellen Aufenthaltsort gestellt werden.

Hier werden oftmals „Mehrinformationen“ und Insiderwissen“ bei den Sozialarbeitern vermutet.

Wie verhalte ich mich, muss ich dazu etwas sagen und wenn ja - was?

Wie sieht es hinsichtlich der Kommunikation innerhalb des Jugendamtes aus, wenn z.B. ein Vorgang eines Juni-Täters bearbeitet werden soll und in diesem Kontext seitens der Jugendgerichtshilfe Anfragen an den jugendamtseigenen Allgemeinen Sozialen Dienst gestellt werden. Kann hier ein umfänglicher Informationsaustausch erfolgen und wie ist mit erlangten Kenntnissen umzugehen, wie dürfen oder müssen diese verwandt werden? In welchem Umfang greifen hier datenschutzrechtliche Aspekte? Was wird hier unter „Stelle“ i.S.d. SGB VIII verstanden? Kann oder muss ich sie anderen am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen mitteilen (z.B. in der jugendgerichtlichen Stellungnahme)?

Wie verhalte ich mich, wenn es konkrete Anfragen seitens der Ermittlungsbehörden gibt, die -interessen- und aufgabengeleitet- Inhalte betreffen die vom jungen Menschen dem Sozialarbeiter mitgeteilt bzw. anvertraut worden sind? Mach ich mich strafbar wenn ich nichts sage?

Auch wenn Träger der freien Jugendhilfe für die Jugendhilfe im Strafverfahren tätig werden, welche Informationen hinsichtlich des Täters und der vermeintlichen Tat dürfen bzw. müssen sie kennen?

In diesem Kontext stellt sich auch die Frage „Wie halten oder wie müssen es die Träger der freien Jugendhilfe bzw. falleinbezogene Dritte mit dem Datenschutz halten“, zumal sich das SGB direkt „nur“ an den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe richtet.

Welche Informationen dürfen z.B. in der Verfahrensakte aufgenommen werden, wann sind sie zu löschen und wer hat und darf darauf Zugriff nehmen? Inwiefern kann der betreffende junge Mensch über sein Recht auf „informelle Selbstbestimmung“, d.h. selbst entscheiden zu können, welche personenbezogenen Daten preisgegeben werden dürfen, bestimmen?

Wir arbeiten mit jungen Menschen, „bei uns hat jeder Vorgang, jede Akte ein Gesicht“. Vertrauensarbeit und professionelles pädagogisches Handwerkzeug sind unabdingbare Voraussetzungen, um notwendige Informationen zu

erlangen, damit man sich ein eigenes aufgabenbedingtes „Bild“ von jungen Menschen machen kann, um somit die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung zu bringen.

In diesem Kontext kommt dem Datenschutz eine vertrauensschützende, eine der Arbeit mit dem jungen Menschen dienende Funktion zu.

Neben diesen verfahrensrechtlichen Aspekten können aber auch weitere, vom Jugendstrafverfahren losgelöste erforderliche Hilfen durch die Jugendhilfe angeboten und initiiert werden.

Der Jugendhilfe im Strafverfahren, was immer noch Jugendhilfe ist, kommt neben den jugendstrafverfahrensrechtlichen Aufgaben primär die jugendhilfliche Funktions- und Aufgabenzuweisung zu.

Der Erfolg erzieherischer Tätigkeit darf nicht (und wird auch nicht in Dresden) durch Informationsabfragen seitens der Ermittlungsbehörden gefährdet, beeinträchtigt oder verhindert werden.

Sie soll primär erzieherisch auf den jungen Menschen einwirken – was unbestritten ein erforderliches Vertrauensverhältnis voraussetzt.

Die Jugendgerichtshilfe ist kein Strafverfolgungsorgan und sie darf sich auch dazu nicht instrumentalisieren lassen, sie hat primär die ihrer Tätigkeit zugrundeliegende Aufgabe nach § 1 SGB VIII zu erfüllen.

Das sich abzeichnende Spannungsfeld in dem sich die Jugendgerichtshilfe befindet – welches sich auch durch die beiden nicht synchronisierten bundesrechtlichen Gesetzeskodifikationen, dem SGB VIII und dem SGG nicht verringert, ein Tätigsein zwischen einer der Justiz unterstützende „Ermittlungs- und Kontrollhilfe“ und die dem jungen Menschen gegenüber zu erbringende Jugendhilfe führt zwangsläufig zu sich widersprechenden Herangehensweisen und Ergebnissen.

Die sich daraus (für Mitarbeiter der Jugendhilfe) ergebende schwierige Ausgangslage wird dann noch – bezogen auf unser heutiges Fach- und Diskussionsthema – durch datenschutzrechtliche Regelungen und Verfahrensvorgaben aus vorrangig 3 verschiedenen (neben Landesrechtlichen Vorgaben)

bundesrechtliche Gesetze, dem SGB I, SGB VIII und SGB X, „verkompliziert“.

Lassen Sie uns heute gemeinsam zumindest „das weite zu beackernde Feld“ des Datenschutzes in Jugendstrafverfahren bearbeiten, den Dschungel lichten und vielleicht sogar begehbare Pfade erkunden, auf denen ein jeder, seiner gesetzlichen Aufgabe möglichst gerecht werdend und zielführend, vorankommen kann.

In diesem Sinne „EAMUS“ (lat. „lasst uns losgehen“).

Rainer Mollik

Leiter der JGH-Dresden